

Az.: 2 B 384/18
3 L 547/18

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Polizeidirektion Leipzig
vertreten durch den Präsidenten
Dimitroffstraße 1, 04107 Leipzig

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Anordnung zur polizeiärztlichen Untersuchung;
Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 28. Januar 2019

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 20. September 2018 - 3 L 547/18 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird unter Änderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts für beide Rechtszüge auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat seinen Antrag, im Wege der einstweiligen Anordnung anzuordnen, dass er vorläufig nicht verpflichtet ist, sich einer ärztlichen Untersuchung zum Zwecke der Überprüfung seiner Dienstfähigkeit zu unterziehen, zu Recht abgelehnt. Die dagegen mit der Beschwerde vorgetragenen Einwendungen, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, führen nicht zu einer Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.
- 2 1. Der 19.. geborene Antragsteller steht seit 1993 als Polizeibeamter im Dienst des Antragsgegners. Er ist seit vielen Jahren alkoholkrank, was zu Einschränkungen der Verwendungsfähigkeit führte (keine Dienstwaffe, kein Dienstfahrzeug). Zuletzt kam es am 16. Januar 2017 zu einem Rückfall, verbunden mit einem Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung. Der Antragsteller ließ sich in ein Fachkrankenhaus einweisen, wo er bis zum 26. Juni 2017 verblieb. Mit Bescheid vom 4. Juli 2017 erließ die Polizeidirektion Leipzig gegenüber dem Antragsteller ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte. Den hiergegen beantragten vorläufigen Rechtsschutz wies das Verwaltungsgericht Leipzig mit Beschluss vom 20. September 2018 zurück (3 L 517/18); die dagegen gerichtete Beschwerde hat der Senat mit Beschluss vom heutigen Tag (2 B 389/18) zurückgewiesen. Eine vom Antragsteller im Februar 2018 beantragte

Wiedereingliederung lehnte der Antragsgegner ab. Mit Schreiben vom 9. Mai 2018 forderte er den Antragsteller auf, sich am 25. Mai 2018 beim Ärztlichen Dienst des Polizeiverwaltungsamtes Gesundheitseinrichtung L zur Untersuchung im Rahmen der Gutachtenerstellung vorzustellen. Es werde zur Prüfung der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand ein polizeiärztliches Gutachten in Auftrag gegeben. Die Zweifel an der Dienstfähigkeit begründeten sich vor allem mit überdurchschnittlichen krankheitsbedingten Fehlzeiten. Ferner lägen die Voraussetzungen des am 4. Juli 2017 erteilten Verbotes der Führung der Dienstgeschäfte unverändert vor. Die Aufforderung beziehe sich auch auf eventuelle Folgetermine und eventuell notwendige fachärztliche Zusatzbegutachtungen.

- 3 Den am 22. Mai 2018 eingegangenen Eilantrag lehnte das Verwaltungsgericht Leipzig mit Beschluss vom 20. September 2018 - 3 L 547/18 - mit der Maßgabe ab, dass der Antragsgegner eine erneute bzw. ergänzende Untersuchung anzuordnen habe, sofern der Polizeiarzt eine fachpsychiatrische Zusatzbegutachtung für erforderlich halten sollte. Der Antragsteller habe keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Die auf § 138 i. V. m. § 52 Abs. 1 Satz 1 SächsBG i. V. m. § 26 Abs. 1 BeamStG gestützte Untersuchungsanordnung entspreche unter Berücksichtigung der hierzu vorhandenen Rechtsprechung den gesetzlichen Anforderungen. Nach der Vermutensregel des § 26 Abs. 1 Satz 2 BeamStG seien Zweifel an der Polizeidienstfähigkeit begründet, wenn der Beamte innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan habe. Der Antragsgegner habe die Untersuchungsanordnung ausdrücklich allein auf die erhebliche Dauer der Fehlzeiten des Antragstellers gestützt; nähere Ausführungen seien dann nicht erforderlich. Der Antragsteller sei seit dem 16. Januar 2017 bis einschließlich 4. März 2018 dienstunfähig erkrankt. Auch seien Art und Umfang der Untersuchung konkret bestimmt und würden nicht vollständig dem Ärztlichen Dienst überlassen. Eine fachpsychiatrische Untersuchung werde nicht angeordnet. Auch die Ablehnung der Wiedereingliederung spreche nicht gegen die Rechtmäßigkeit der Untersuchungsanordnung. Eine Wiedereingliederung setze die Dienstfähigkeit des Beamten voraus, die Gegenstand der angeordneten polizeiärztlichen Untersuchung sei.
- 4 Mit seiner am 9. Oktober 2018 erhobenen Beschwerde trägt der Antragsteller vor, dass der Antragsgegner die Verdachtsmomente für eine fortbestehende Dienstunfähigkeit aufgrund der Alkoholerkrankung aus veralteten, nicht mehr tragfähigen Angaben aus

einem Strafverfahren aus 2017 herleite. Der Antragsgegner sei über die Art der Erkrankung (Alkoholerkrankung in Folge psychischer Leiden) unterrichtet gewesen. Angesichts des Erkenntnisstandes des Antragsgegners habe sich dieser - entgegen der Meinung des Verwaltungsgerichts - zur Begründung der Untersuchungsanordnung nicht auf die längere Dauer der Dienstunfähigkeit stützen dürfen. Der Antragsgegner habe zunächst, wie vom Antragsteller angeboten, dessen behandelnden Facharzt einbeziehen müssen. Jedenfalls könne er sich nicht auf generelle fehlende Kenntnis der Gründe der Dienstunfähigkeit berufen. Er müsse hinsichtlich des Umfangs nur klar und anlassgerecht umschriebene Untersuchungen dulden; dem werde die Untersuchungsanordnung nicht gerecht.

- 5 Der Antragsgegner verteidigt den verwaltungsgerichtlichen Beschluss.
- 6 2. Die Beschwerde hat keinen Erfolg, weil das Verwaltungsgericht in sinngemäßer Auslegung des Antrags nach § 88 VwGO zu Recht davon ausgegangen ist, dass kein Anordnungsanspruch vorliegt.
- 7 Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO).
- 8 Ausgehend davon hat der Antragsteller einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Der Senat schließt sich den Gründen der angefochtenen Entscheidung an und macht sie sich zu eigen, § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO. Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt keine andere Bewertung. Der Antragsgegner war vorliegend nicht gehindert, die Untersuchungsanordnung auf die überdurchschnittlichen krankheitsbedingten Fehlzeiten zu stützen. Dass entsprechende Fehlzeiten nicht vorgelegen hätten, trägt der Antragsteller selbst nicht vor. Der Antragsgegner konnte den ihm vom Gesetzgeber eröffneten Weg über die vermutete Dienstfähigkeit nach § 26 Abs. 1 Satz 2 BeamStG wählen.

- 9 Ohne Erfolg macht der Antragsteller geltend, die Erkenntnisse des Dienstherrn beruhten auf veralteten Angaben aus einem Strafverfahren aus dem Jahr 2017. Denn vorliegend wird die Untersuchungsanordnung nicht auf diese Angaben, sondern auf qualifizierte Fehlzeiten im Sinne von § 26 Abs. 1 Satz 2 BeamStG gestützt. Dabei ist der erforderliche zeitliche Bezug zwischen Erkrankung und Untersuchungsaufforderung schon deshalb gegeben, weil der Antragsteller innerhalb von sechs Monaten, die der Untersuchungsanordnung vorangegangen sind, mehr als drei Monate infolge Erkrankung dienstunfähig war (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 17. September 2018 - OVG 4 S 33.18 -, juris Rn. 6).
- 10 Gegen die Rechtmäßigkeit der Untersuchungsanordnung spricht auch nicht, dass - wie die Beschwerde meint - der Antragsgegner aufgrund der Entbindung des behandelnden Arztes von der Schweigepflicht nähere Informationen über das Krankheitsbild hätte einholen können. Dem Dienstherrn ist der Weg über die sogenannte Vermutensregel nicht verschlossen, wenn er über die reinen Fehlzeiten hinausgehende Erkenntnisse über die Erkrankung(en) hatte oder hätte gewinnen können. Denn der Dienstherr hat in Fällen erheblicher Ausfallzeiten ein berechtigtes Interesse daran - unabhängig von möglicherweise bekannten bzw. durch Privatärzte bereits diagnostizierten Erkrankungen - auch die näheren Umstände in Bezug auf den allgemeinen bzw. sonstigen Gesundheitszustand des Beamten oder das Vorliegen weiterer Erkrankungen aufzuklären (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 20. Dezember 2018 - 6 B 1716/18 -, juris Rn. 30 m. w. N.). Ein solches Vorgehen ist auch nicht unverhältnismäßig. Auch die vorhandene oder - durch Befragung der behandelnden Privatärzte - ohne Weiteres ermittelbare Kenntnis möglicher Ursachen der Fehlzeiten beseitigt das berechnigte Interesse des Dienstherrn an einer weiteren und umfassenden Klärung des Gesundheitszustands des Beamten durch zudem mit den Anforderungen der Dienstausbübung vertraute Amtsärzte nicht. Sind Untersuchungsanlass gerade langdauernde Fehlzeiten, ist es nicht fernliegend, dass neben den bekannten Erkrankungen auch noch weitere gesundheitliche Einschränkungen vorliegen (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 20. Dezember 2018 - a. a. O. Rn. 32 m. w. N.).
- 11 Nichts anderes folgt aus dem Hinweis auf den vom Antragsgegner abgelehnten Wiedereingliederungsplan. Denn vorliegend ergeben sich die Zweifel bereits aus der in § 26 Abs. 1 Satz 2 BeamStG getroffenen Regelung. Der Gesetzgeber hat durch das

Merkmal „wer infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat“ deutlich gemacht, dass bei einem solchen Sachverhalt Anlass für die Prüfung besteht, ob die Dienstfähigkeit innerhalb von weiteren sechs Monaten wieder voll hergestellt sein wird, was regelmäßig medizinische Sachkunde erfordert. Bei Anwendung dieser Bestimmung bedarf es keiner weiteren Angabe von Gründen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 17. September 2018 - a. a. O. Rn. 4 m. w. N.).

- 12 Schließlich bestehen auch keine Zweifel an der hinreichenden Bestimmtheit von Art und Umfang der angeordneten Untersuchung; es wird hierzu auf S. 2/3 der Anordnung verwiesen.
- 13 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 14 Die Festsetzung des Streitwerts und Änderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts ergeben sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG. Der Senat nimmt im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes betreffend eine Untersuchungsanordnung wegen der Vorwegnahme der Hauptsache in ständiger Rechtsprechung keine Halbierung des Auffangwertes vor (vgl. Senatsbeschl. v. 20. September 2018 - 2 B 157/18 -, juris Rn. 15 und v. 8. Januar 2019 - 2 B 8/19 - n. v.).
- 15 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Hahn

Henke

Groschupp